

§ 17

(1) Die Veranlagung nach der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227) wird im Jahre 1953 auf Grund der für die einzelnen Gemeinden festgesetzten Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha durchgeführt.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises in treuhänderische Verwaltung übergeben wurden, können auch im Jahre 1953 besonders veranlagt werden, wenn ihre volle Produktionsfähigkeit noch nicht wiederhergestellt ist.

Abschnitt V

Ablieferungsbescheide

§ 18

(1) Die Räte der Kreise haben auf Grund der von den Räten der Gemeinden durchgeführten Veranlagung Ablieferungsbescheide auszustellen und den Räten der Städte und Gemeinden zu übersenden.

(2) In den Ablieferungsbescheiden sind auch die Ablieferungsrückstände voll aufzunehmen.

(3) Die Bescheide sind von den Räten der Städte und Gemeinden jedem Ablieferungspflichtigen auszuhändigen.

§ 19

(1) Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr, und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausgehändigt wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Statssekretariat für Erfassung und Aufkauf geregelt.

(2) Bestehen Ablieferungsrückstände (§ 18 Abs. 2), so sind sie aus den Lieferungen des laufenden Jahres zuerst abzudecken.

Abschnitt VI

§ 20

Pflichtablieferung der volkseigenen Güter

(1) Für die volkseigenen Güter legt das Statssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den Plan für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Regierung zur Bestätigung vor.

(2) Volkseigene Güter, die den Ablieferungsplan erfüllt haben, können die über diesen Plan hinaus produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben oder den anderen zugelassenen Aufkaufstellen zu den gültigen Aufkaufbedingungen und -preisen verkaufen.

Abschnitt VII

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

§ 21

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse nach folgenden vergünstigten Durchschnittsnormen veranlagt:

Bezirke	Norm 1958
Getreide, einschl. Speise» hülsenfrüchte	
Kat. I Halle, Leipzig	11,0 dz/ha Anbaufl.
„ II Rostock, Magdeburg, Erfurt, Dresden	9,5 „ „
„ III Schwerin, Neubrandenburg, Gera, Chemnitz	8,5 „ „
„ IV Potsdam, Frankfurt	6,5 „ „
„ V Cottbus, Suhl	5,0 „ „

Kartoffeln

Kat. I Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Magdeburg, Halle, Erfurt, Dresden Leipzig	55,0 dz/ha Anbaufl.
„ II Potsdam, Frankfurt, Gera, Suhl, Chemnitz	50,0 „ „
„ III Cottbus	45,0 „ „

Ölsaaten

	Winter	Sommer
Kat. I Rostock, Magdeburg, Halle, Erfurt, Dresden, Leipzig	9,5	4,0 dz/ha Anbaufl.
„ II Schwerin, Neubrandenburg, Gera, Chemnitz	8,5	3,5 „ „
„ III Potsdam/ Frankfurt	8,0	3,0 „ „
„ IV Cottbus, Suhl	6,5	2,5 „ „

(2) Von den nach Abs. 1 errechneten Ablieferungsmengen sind als Vergünstigung bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und Typ II) 10 %, bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut Typ III) 15 % in Abzug zu bringen.

§ 22

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nach den festgesetzten Durchschnittsnormen der bäuerlichen Betriebe zu veranlassen.

(2) Von den nach Abs. 1 errechneten Ablieferungsmengen sind 10 % als Vergünstigung in Abzug zu bringen.

§ 23

Der von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) den Mitgliedern nach den Statuten als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha ist von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse mit Ausnahme von Obst befreit.

§ 24

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften mit gemeinsamer Viehhaltung (Musterstatut